

# Kundeninformationen

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den folgenden Ausführungen informieren wir Sie über die aktuellen, gesetzlichen Regelungen zur Strom- und Gaspreisbremse, sowie Neuerungen zu den Abschlagszahlungen.

## Was Sie über die Gaspreisbremse und die Strompreisbremse wissen sollten:



**Was versteht man unter Gaspreisbremse bzw. Strompreisbremse?**

Zum 01. März 2023 tritt aufgrund der hohen Energiepreise eine weitere Entlastungsmaßnahme der Bundesregierung in Kraft: die so genannte Gaspreisbremse bzw. Strompreisbremse. Mit ihnen soll gewährleistet werden, dass Energie für alle bezahlbar bleibt und die Versorgung sichergestellt ist.



**Wer profitiert von den Preisbremsen?**

Von der Hilfe profitieren Privathaushalte, kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Pflege, Forschungs- und Bildungseinrichtungen.



**Ab wann erhalte ich meine Entlastung?**

Für die Monate Januar und Februar soll die Entlastung durch den Versorger nachträglich bestimmt und mit dem Märzabschlag verrechnet werden.



**Wie hoch fällt meine Entlastung aus?**

Erst mit der Jahresverbrauchsabrechnung für das Jahr 2023 erhalten Sie eine Mitteilung über die Höhe Ihrer Entlastung.



**Was muss ich tun, um die Preisbremsen zu erhalten?**

**GAR NICHTS!** Sie startet automatisch ab dem 01. März und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar.



**Wann enden die Preisbremsen?**

Die Preisbremsen für Erdgas und Strom sind zeitlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 begrenzt, können jedoch im Wege einer Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 30. April 2024 verlängert werden.



**Info für Mieter ohne eigenen Gas- bzw. Stromzähler:**

Sollten Sie zur Miete wohnen und Ihr Gas nicht direkt bei uns beziehen, erfolgt die Entlastung im Normalfall über Ihre Mietnebenkostenabrechnung.



**Lohnt es sich weiterhin Energie einzusparen?**

20 Prozent der Verbrauchsmengen fallen nicht unter die Gaspreisbremse bzw. Strompreisbremse. Deshalb lohnt es sich auch weiterhin Energie zu sparen.



**Wir informieren Sie**

Bis zum 01. März 2023 werden wir Ihnen die Details der Entlastung schriftlich mitteilen. Dazu gehören folgenden Informationen:

- die Energiemenge, für die der reduzierte Arbeitspreis gilt
- der neue Abschlag ab März 2023
- der individuelle Entlastungsbetrag - also die Differenz zwischen dem bisherigen und dem reduzierten Arbeitspreis

Auf der Rückseite geht es weiter.

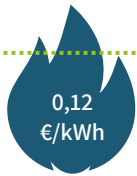


## Beispiele zur Gaspreisbremse und zur Strompreisbremse:

### Gaspreisbremse

#### Wie hoch ist die Gaspreisbremse?

Gaskunden erhalten für 80 Prozent ihres Jahresverbrauchs 2021 im Abrechnungsjahr 2023 einen gedeckelten Bruttopreis von **12 Cent pro Kilowattstunde**.

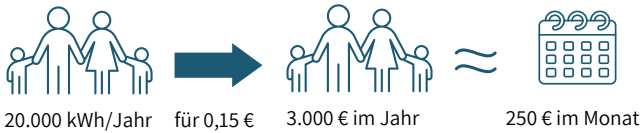


20% werden mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis berechnet

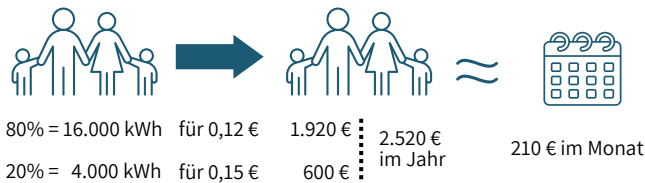
80% werden mit der Gaspreisbremse berechnet

**Beispiel:** Eine Musterfamilie verbraucht im Jahr 20.000 kWh Gas und zahlt ab dem 01.01.2023 einen vertraglich vereinbarten Arbeitspreis von 0,15 € pro kWh.

Ohne Gaspreisbremse:



Mit Gaspreisbremse:



Mit der Gaspreisbremse zahlt die Musterfamilie ca. 480 € weniger im Jahr bzw. ca. 40 € weniger im Monat.

### Strompreisbremse

#### Wie hoch ist die Strompreisbremse?

Stromkunden erhalten für 80 Prozent des Jahresverbrauchs 2021 im Abrechnungsjahr 2023 einen gedeckelten Bruttopreis von **40 Cent pro Kilowattstunde**.

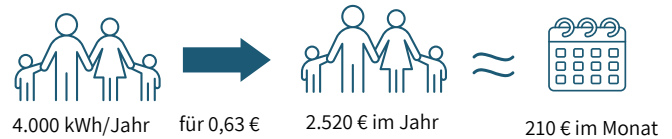


20% werden mit dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis berechnet

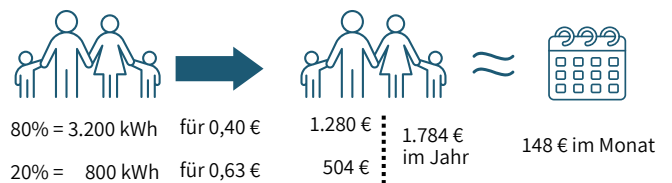
80% werden mit der Strompreisbremse berechnet

**Beispiel:** Eine Musterfamilie verbraucht im Jahr 4.000 kWh Strom und zahlt ab dem 01.01.2023 einen vertraglich vereinbarten Arbeitspreis von 0,63 € pro kWh.

Ohne Strompreisbremse:



Mit Strompreisbremse:



Mit der Strompreisbremse zahlt die Musterfamilie ca. 736 € weniger im Jahr bzw. ca. 62 € weniger im Monat.

## Informationen für Gaskunden - Dezembersoforthilfe -



**Was versteht man unter der Dezembersoforthilfe?**

Da der Erdgaspreis sehr stark gestiegen ist hat die Bundesregierung im Jahr 2022 eine sogenannte Soforthilfe Gas beschlossen. Das bedeutet, dass alle Gaskunden keinen Gasabschlag im Dezember zahlen mussten.



**Wie ergibt sich die Höhe der Dezembersoforthilfe?**

Die Entlastung wird auf Grundlage von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den die Stadtwerke für die Entnahmestelle im September 2022 (dies entspricht dem Jahresverbrauch 2021 geteilt durch Zwölf) prognostiziert haben, sowie des Gaspreises (Arbeitspreis) vom Dezember 2022 errechnet. Zusätzlich wird der Grundpreis für den Monat Dezember erlassen.

**Vereinfachtes Beispiel:**

Prognostizierter Jahresverbrauch im September 2022: 20.000 kWh  
Arbeitspreis Dezember 2022: 0,14 €/kWh  
Grundpreis Dezember 2022: 100 € pro Jahr

$$\text{Entlastung: } \frac{20.000 \text{ kWh}}{12 \text{ Monate}} \times 0,14 \text{ €/kWh} + \frac{100 \text{ €}}{365 \text{ Tage}} \times 31 \text{ Tage} \approx 242 \text{ €}$$

Die errechnete Entlastung liegt bei ca. 242 €.

**Wie hoch fällt meine Entlastung aus?**

Ihre Entlastung entnehmen Sie der Jahresverbrauchsabrechnung 2022.

## Was ist noch neu ab dem Abrechnungsjahr 2023?

Neuerungen beim Einzug der Abschlagszahlungen

### Bis zum 31.12.2022

- 11 Abschlagszahlungen im Jahr
- Abschlagszahlungen von Februar bis Dezember
- Fälligkeit am 10. des Monats

### Ab dem 01.01.2023

- grundsätzlich 12 Abschlagszahlungen im Jahr
- Abschlagszahlungen von Januar bis Dezember
- Fälligkeit am 15. des Monats